

Antrag auf Kraftfahrtversicherung

Antrag auf Rechtsschutzversicherung

Neuantrag **Fahrzeugwechsel** **IVK ("Grüne Karte") zusenden**

Bitte fest durchschreiben. Bei Zutreffendes ankreuzen.
Bei einem Fahrzeug- und / oder Besitzwechsel muß der gewünschte Versicherungsumfang für jede Sparte gesondert beantragt werden.

Antragsteller

Herr Frau Firma ohne Anrede
Kontakte zur KARLSRUHER ja nein VS-Nr. _____

Zuname _____
Vorname _____ Geburtsdatum _____

Zusätzlicher Name _____
Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Angestellter Angestellter im öffentlichen Dienst Beamter Arbeiter sonstiges **Einzugsermächtigung**
Derzeitige Tätigkeit: _____ Beruf: _____ Branche: _____
Es wird widerruflich ermächtigt, die Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten des angegebenen Kontos einzuziehen.

Direktinkasso ja nein

Agt./RD/RB/BL-Nr. _____

Aktionsschlüssel _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

Telefon privat _____

Telefon geschäftlich _____

e-mail _____

Marketingschlüssel (nur vom Vermittler auszufüllen)

1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
6 | 7 | 8 | 9 | 10 |

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____

Geldinstitut (wenn BLZ nicht bekannt) _____

Kontoinhaber (wenn nicht identisch mit VN) _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

PKW, Krafträder, Camping-Kfz und Anhänger

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Zahlungsweise _____
Versicherungsbeginn 0 Uhr _____ Versicherungsablauf 0 Uhr _____
Bei Dauer von weniger als 1 Jahr Vertragsverlängerung gem. § 4 a. (1) AKB unterjähriger Vertrag, Abrechnung nach TB Nr. 3
Zahlungsweise 1/ _____ jährl.
Zuschläge: 3% bei halbjährlicher Zahlungsweise bis 1.000 kg Nutzlast*
5% bei vierteljährlicher Zahlungsweise
5% bei monatl. Zahlungsweise (nur im Lastschriftverf. möglich)

Verwendung des Fahrzeuges PKW 2)* Kraftrad* Leichtkraftrad 1 a)* Leichtkraftroller 1 a)* Kleinkraftrad 1 b)* Camping-Kfz 4)* Wohnwagenanhänger* Anhänger Privatverkehr (WKZ 501 bis 1.000 kg Nutzlast*)
*Eigenverwendung ohne Vermietung (keine Verwendung als Droschke, Mietwagen oder Selbstfahrervermietfahrzeug) 5) Mit dem Fahrzeug erfolgen auch Fahrten in Länder, die nicht zur EU gehören.
Saisonkennzeichen gem. § 5 a AKB; Zulassungszeitraum von Monat _____ bis Monat _____

Saisonkennzeichen _____
Fahrzeugdaten/ Nutzung Amtliches Kennzeichen _____ Hersteller des Fahrgestells _____ Schlüssel-Nr. _____ Typ _____ Schl.-Nr. _____
Wird ein Nachlaß aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers eingeräumt, wird nach Tarifbestimmung 12 b. -12 d. der doppelte Jahresbeitrag fällig.
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell-Nr.) _____ kW _____ PS _____ ccm _____ Erstzulassung (Monat/Jahr) _____

Jährliche Fahrleistung ca. _____ .000 km; aktueller Kilometerstand _____ .000 km. Das Fahrzeug steht nachts in einer Garage ja nein Fzg.-Erwerb (Monat/Jahr) _____
Das Fahrzeug wird genutzt ausschließlich privat beruflich/gewerblich. bzw. Wohngebäudevers. bei der Karlsruher / VS-Nr. _____

Subjektive Tarifmerkmale Alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt ja nein
Wer fährt das Fahrzeug? Ich Partner* Sohn Tochter andere
*Name/Geb.-Datum des Partners _____

Vorversicherung / Zweitwagenregelung Nachlaß "Junge Familie" (Name und Geburtsdatum der Kinder sind auf einem Zusatzblatt mitzuteilen) ja nein
Verschweigt der Antragsteller eine Vorversicherung, so kann sich der Haftpflicht-Beitrag für das erste Versicherungsjahr auf das Doppelte erhöhen. (TB Nr. 17[2])
Nachlässe aufgrund der subjektiven Tarifmerkmale sollen angerechnet werden (Tarifbestimmungen 12 b. - 12 e.) ja nein

Bestand für den Antragsteller oder seinen Ehegatten eine Kfz-Versicherung? ja nein
Wer hat den Vertrag gekündigt? Antragsteller Versicherer Niemand, Fahrzeugwechsel

Name / Verwaltungsstelle des Versicherers des Antragstellers bzw. seines Ehegatten und Vers.-Schein-Nr. _____ Zur Anrechnung als Zweitwagen

Tarifgruppe / Regionalklasse 6) PKW Kfz-Haftpflicht R _____ B _____ D _____ A _____ Fahrzeug-vollversicherung R _____ B _____ D _____ Fahrzeug-teilversicherung R _____ B _____ D _____ übrige Fahrzeuge N B D

Bescheinigungen / Nachweise Beigefügt ist bzw. Bescheinigung für Tarifgruppe A Bescheinigung für Tarifgruppe D Kopie Kfz-Schein
 nachgereicht wird Bescheinigung für Tarifgruppe B Erklärung bei Full-Service-Leasing 10) Führerscheinkopie

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung 50 Mio EUR pauschal *) Typklasse _____ Gesetzl. Vers.-Summen 11)
inkl. Kfz-Schutzbrief bei Pkw, Kraftrad und Camping-Kfz _____ Zuschlag _____ % Nachlaß _____ %
 ohne Kfz-Schutzbrief bei Pkw, Kraftrad und Camping-Kfz _____ % _____

Schuttbrief *) bei Personenschäden Versicherungssumme max. 8.000.000,- EUR je geschädigte Person für _____

Fahrzeugvers. 7) Gegen Zuschlag zu versichernde Teile müssen hier oder auf besonderem Blatt angegeben werden. Bei Nichtangabe besteht die Gefahr, daß diese Teile nicht versichert sind.
 Vollversicherung mit EUR _____ SB Typklasse _____ zuschlagspflichtige Teile _____ Gesamtneuwert des Fahrzeuges _____ Zuschlag: _____ %
inkl. Teilversicherung mit 150,- EUR Selbstbeteiligung _____ lt. AKB ja nein _____ EUR _____ %
 andere SB in der Teilversicherung _____ EUR _____

Teilversicherung mit 150,- EUR SB Typklasse _____ Sonderaufbau Art u. Wert der zuschlagspflichtigen Teile (ggf. Anschaffungsrechnung beifügen) _____ Nachlaß: _____ %
 ohne SB andere SB _____ EUR _____ 100 % _____

Diebstahlsicherung Das Fahrzeug ist mit einer anerkannten Wegfahrsperre ausgestattet (Nachweis beifügen falls nicht Serienausstattung).
Ist das Fahrzeug nicht mit einer anerkannten Wegfahrsperre ausgestattet, gilt bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 AKB ein Abschlag von 10 % von der Höchstentschädigung als vereinbart.

Kraftfahrtunfallversicherung 8) Pauschalsystem Platzsystem (nur Fahrerplatz oder Platzzahl _____) Berufsfahrer Berufsbeifahrer (Anzahl) _____
Versicherungssummen in EUR für Tod _____ Dauerfolgen _____ Krankenhaustage- / Genesungsgeld _____ 100 %
(bei Platzsystem je Platz angeben)

Bisheriges Fahrzeug (bei Fahrzeugwechsel) Vorfahrzeug (amtl. Kennzeichen) wurde abgemeldet am: _____ Käuferanschrift (bzw. Kopie des Kaufvertrages einreichen) _____
 wurde verkauft am: _____
 wird abgemeldet/verkauft: _____ Beitrag Kfz-Versicherung Gesamt _____

Sonstige Risiken (gewerbliche Fahrzeuge)

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Zahlungsweise	Versicherungsbeginn 0 Uhr	Versicherungsablauf 0 Uhr	Bei Dauer von weniger als 1 Jahr <input type="checkbox"/> Vertragsverlängerung gem. § 4 a. (1) AKB <input type="checkbox"/> unterjähriger Vertrag, Abrechnung nach TB Nr. 3	Zahlungsweise 1/ _____ jährl.	Zuschläge: 3 % bei halbjährlicher Zahlungsweise 5 % bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % bei monatl. Zahlungsweise (nur im Lastschriftverf. möglich)	
Fahrzeugdaten/ Verwendung des Fahrzeugs Alle Verwendungs- und Verkehrsarten angeben. Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird - auch gelegentlich - ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.	Amtliches Kennzeichen _____	Fahrzeugart _____ <input type="checkbox"/> grün	Hersteller des Fahrgestells _____	Schlüssel-Nr. _____	Typ _____	
	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrstell-Nr.) _____	kW _____ PS _____ ccm _____	Nutzlast to Plätze bei Omnibus _____	Erstzulassung (Monat/Jahr) _____	Vom Wohnort abweichender Standort lt. Kfz.-Schein _____	
	<input type="checkbox"/> Saisonkennzeichen gem. § 5 a AKB; Zulassungszeitraum von Monat _____ bis Monat _____		<input type="checkbox"/> Mit dem Fahrzeug erfolgen auch Fahrten in Länder, die nicht zur EU gehören.			
<input type="checkbox"/> Mietwagen 1) <input type="checkbox"/> Einwohnerzahl des Ortes der Gewerbezulassung _____ <input type="checkbox"/> Kraftdroschke (Taxi) 2) <input type="checkbox"/> Kraftomnibus 4) Verwendung _____	<input type="checkbox"/> Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Anhänger / Auflieger <input type="checkbox"/> Werkfernverkehr 5.2) <input type="checkbox"/> Werknahverkehr 5.1) <input type="checkbox"/> Güterfernverkehr 6.2) <input type="checkbox"/> Güternahverkehr 6.1) <input type="checkbox"/> Landw. Zugmaschine 8) <input type="checkbox"/> zur Eigenverwendung <input type="checkbox"/> für Lohnarbeiten	<input type="checkbox"/> Aufbauart <input type="checkbox"/> Plane <input type="checkbox"/> Kipper <input type="checkbox"/> Koffler mit Ladebordwand <input type="checkbox"/> Kühlkoffler mit Kühlaggregat <input type="checkbox"/> Tank-, Silofahrzeug <input type="checkbox"/> Selbstlader <input type="checkbox"/> Betontransportmischer <input type="checkbox"/> Sonstige _____	Für alle Fahrzeugarten zusätzlich angeben (falls zutreffend) : <input type="checkbox"/> Selbstfahrervermietfahrzeug 3 a) <input type="checkbox"/> Leasingfahrzeug 3 b) Fahrgebiet / Einsatzgebiet <input type="checkbox"/> überwiegend Nahverkehr (bei landw. Zugmaschinen: Feld) <input type="checkbox"/> überwiegend Fernverkehr (bei landw. Zugmaschinen: Straße) <input type="checkbox"/> überwiegend Ausland			Fahrten mit Anhänger <input type="checkbox"/> Fahren ohne Anhänger <input type="checkbox"/> gelegentliches Fahren mit Anhänger Erfolgen Gefahrguttransporte ? <input type="checkbox"/> kein Gefahrguttransport <input type="checkbox"/> Gefahrguttransport nach den amlt. Gefahrgutklassen ohne Genehmigungspflicht <input type="checkbox"/> Gefahrguttransport mit Genehmigungspflicht gem. §§ 7, 7 a GGVS (Listengüter)
Frontverglasung <input type="checkbox"/> einteilig <input type="checkbox"/> zweigeteilt	<input type="checkbox"/> Sonstige Verwendungsarten :					
Jährliche Fahrleistung ca. _____ .000 km; aktueller Kilometerstand _____ .000 km.	Wer fährt das Fahrzeug ? <input type="checkbox"/> Ich <input type="checkbox"/> Partner <input type="checkbox"/> Sohn <input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> andere		Das Fahrzeug steht nachts in einer Garage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Das Fahrzeug wird genutzt <input type="checkbox"/> ausschließlich privat <input type="checkbox"/> beruflich/gewerblich.	Bestand für den Antragsteller oder seinen Ehegatten eine Kfz-Versicherung ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorversicherung Verschweigt der Antragsteller eine Vorversicherung, so kann sich der Haftpflicht-Beitrag für das erste Versicherungsjahr auf das Doppelte erhöhen. (TB Nr. 17[2])	Wer hat den Vertrag gekündigt? <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> Niemand, Fahrzeugwechsel					
Tarifgruppe 10)	Name / Verwaltungsstelle des Versicherers des Antragstellers bzw. seines Ehegatten und Vers.-Schein-Nr. _____ <input type="checkbox"/> weiteres (zusätzliches) Fahrzeug					
	<input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> D	Bescheinigungen/ Nachweise <input type="checkbox"/> Beigelegt ist bzw. nachgereicht wird	<input type="checkbox"/> Becheinigung für Tarifgruppe B <input type="checkbox"/> Becheinigung für Tarifgruppe D	<input type="checkbox"/> Erklärung bei Full-Service-Leasing 14) <input type="checkbox"/> Führerscheinkopie		
Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung	<input type="checkbox"/> 50 Mio EUR pauschal *) *) bei Personenschäden Versicherungssumme max. 8.000.000,- EUR je geschädigte Person		<input type="checkbox"/> Gesetzl. Vers.-Summen 15)	Zuschlag _____ % Nachlaß _____ %	Beitrags-satz _____ % Beitrag in EUR einschl. Vers.-St. entspr. Zahlungsweise _____	
Fahrzeugvers. 11) Gegen Zuschlag zu versichernde Teile müssen hier oder auf besonderem Blatt angegeben werden. Bei Nichtangabe besteht die Gefahr, daß diese Teile nicht versichert sind.	<input type="checkbox"/> Vollversicherung mit EUR _____ SB Typklasse _____ inkl. Teilversicherung mit 150,- EUR Selbstbeteiligung <input type="checkbox"/> andere SB in der Teilversicherung _____ EUR	zuschlagspflichtige Teile lt. AKB <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gesamtneuwert des Fahrzeuges _____ EUR Zuschlag: _____ %		_____ %	
	<input type="checkbox"/> Teilversicherung <input type="checkbox"/> mit 150,- EUR SB Typklasse _____ <input type="checkbox"/> ohne SB <input type="checkbox"/> andere SB _____ EUR	<input type="checkbox"/> Sonderaufbau <input type="checkbox"/> Sonderausstattung <input type="checkbox"/> Kippvorrichtung	Art u. Wert der zuschlagspflichtigen Teile (ggf. Anschaffungsrechnung beifügen) _____ EUR Nachlaß: _____ %		100 %	
Diebstahlsicherung	<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug ist mit einer anerkannten Wegfahrsperre ausgestattet (Nachweis beifügen falls nicht Serienausstattung). Ist das Fahrzeug nicht mit einer anerkannten Wegfahrsperre ausgestattet, gilt bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 AKB ein Abschlag von 10 % von der Höchstentschädigung als vereinbart.					
Kraftfahrtaunfallversicherung 12)	<input type="checkbox"/> Pauschalsystem <input type="checkbox"/> Platzsystem (<input type="checkbox"/> nur Fahrerplatz oder Platzzahl _____)	<input type="checkbox"/> Berufs-fahrer <input type="checkbox"/> Berufsbeifahrer (Anzahl) _____	Krankenhaustage- / Genesungsgeld _____		100 %	
	Versicherungssummen in EUR für (bei Platzsystem je Platz angeben)	Tod _____	Dauerfolgen _____			
Bisheriges Fahrzeug (bei Fahrzeugwechsel)	Vorfahrzeug (amtl. Kennzeichen) _____	<input type="checkbox"/> wurde abgemeldet am: _____ <input type="checkbox"/> wurde verkauft am: _____ <input type="checkbox"/> wird abgemeldet/verkauft: _____	Käuferanschrift (bzw. Kopie des Kaufvertrages einreichen) _____	Beitrag Kfz-Versicherung Gesamt _____		

Antrag auf Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherung bei der Karlsruher Rechtsschutzversicherung AG	<input type="checkbox"/> Neuantrag <input type="checkbox"/> Ersatz-Antrag zu R _____ <input type="checkbox"/> Verkehrs-Rechtsschutz nur für dieses KFZ <input type="checkbox"/> Basis-Verkehrs-RS für diesen(s) PKW/Krad (Bei Ordnungswidrigkeiten Vers.-Schutz erst ab Fahrverbot/Führerscheinentzug) <input type="checkbox"/> Verkehrs-Kompakt-RS für alle Fahrzeuge des Nichtselbständigen <input type="checkbox"/> Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Nichtselbständige <input type="checkbox"/> für Alleinstehende <input type="checkbox"/> ohne Partner mit Kind(er) <input type="checkbox"/> Grundstücks- oder Miet-RS für die selbstgenutzte Wohnung <input type="checkbox"/> 150,- EUR / <input type="checkbox"/> 250,- EUR je Rechtsschutzfall <input type="checkbox"/> ohne Selbstbeteiligung	Versicherungsbeginn <input type="checkbox"/> Tag des Antrageingangs bei der Gesellschaft 0 Uhr <input type="checkbox"/> Späterer Beginn: _____ 0 Uhr	Die Rechtsschutzversicherung gilt als rechtlich selbständiger, unabhängiger Vertrag, zu dem ein eigener Versicherungsschein ausgefertigt wird. Es gelten die Allgem. Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).	Beitrag Rechtsschutzvers. 1/____ jährlich _____ EUR (netto) +Vers.-Steuer _____ EUR
Selbstbeteiligung	Besteht oder bestand bereits eine Rechtsschutz-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Dauer (Laufzeitbeitrag) <input type="checkbox"/> 1 Jahr (-) <input type="checkbox"/> 5 Jahre (5%)	Versicherungssumme 300.000 EUR, für Strafkautions 100.000 EUR.	Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß § 10 ARB wird hingewiesen.
Bisherige Rechtsschutzvers.	Vertrag wurde gekündigt von <input type="checkbox"/> VN <input type="checkbox"/> Gesellschaft <input type="checkbox"/> besteht weiter			Gesamt-Beitragsrate _____ EUR

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Kraftfahrtversicherung

Vorläufige Deckung 13)	In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht vorläufige Deckung ab Aushändigung der Versicherungsbestätigung. Für die beantragte Fahrzeug- und Unfallversicherung besteht vorläufige Deckung ab (Datum) _____ (Uhrzeit) _____ Der Empfang einer vorläufigen Zahlung von _____ EUR zur Kraftfahrtversicherung wird bescheinigt.
Wichtige Hinweise <input type="checkbox"/> Besondere Vereinbarungen siehe Zusatzblatt (mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit)	Maßgebend für die Kraftfahrtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB). In der Kraftfahrtversicherung gilt derjenige Beitrag als vereinbart, der sich unter Berücksichtigung der Tarifbestimmungen ergibt. Bei Versichererwechsel ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgebend. Auf die Möglichkeit einer Tarifänderung (ggfs. Erhöhung) gemäß § 9 a. AKB wird hingewiesen. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen - mit Ausnahme der von Banken in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren - werden nicht erhoben. Der Antragsteller hält sich einen Monat an diese(n) Anträge (Antrag) gebunden. Ein etwa bestehendes Widerspruchsrecht nach § 5 a VVG bleibt unberührt. Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht
Mit der Datenverarbeitung durch den Versicherer lt. dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung bin ich einverstanden 17).	innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt, oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet (§ 5 Abs. 3 PflVG). Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Weitere für diesen Versicherungsvertrag wesentliche Gesetzesbestimmungen finden Sie im Anhang zu diesem Antragsformular. Hiermit bestätige ich, daß mir die AKB und die TB vor der Antragsunterzeichnung ausgehändigt worden sind. Die AKB, die TB und eine Durchschrift dieses Antrages verbleiben beim Antragsteller. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)
	Datum _____ Stempel, Unterschrift des Vermittlers _____

Anlagen zum Antrag für PKW, Krafträder, Campingfahrzeuge, Anhänger Privatverkehr (WKZ 501)

Übersicht:

1. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile
2. Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)
3. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO)
4. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Begriffsbestimmungen für die Art und Verwendung von Fahrzeugen und Erklärungen der umstehenden Hinweisnummern (Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)).

1 a) Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer bauartbedingten Motorleistung von maximal 11 kW (15 PS) und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO).

1 b) Kleinkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

2) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

3) Leasing-Fahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden. Die Tarifierung erfolgt nach den Risikomerkmale des Leasingnehmers.

4) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

5) Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke verwendet wird - auch gelegentlich - ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6) Tarifgruppen, Regionalklassen

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in den Tarifgruppen R, A, B und D sowie in der Fahrzeugvollversicherung in den Tarifgruppen R, B und D und in der Fahrzeugteilversicherung in der Tarifgruppe R nach dem für den Wohnort des Versicherungsnehmers maßgebenden Zulassungsbezirk. Jeder Zulassungsbezirk wird unter Berücksichtigung der Tarifgruppe einer Regionalklasse zugeordnet.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A, sofern die Voraussetzungen der TB Nr. 9 a schriftlich nachgewiesen sind.

Für Antragsteller, die mittels "**Bescheinigung für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B**" nachweisen, daß sie die Voraussetzungen der TB Nr. 9 b erfüllen, gilt die Zuordnung zu der Tarifgruppe B.

Für Antragsteller, die schriftlich nachweisen, daß sie die Voraussetzungen der TB Nr. 9 c erfüllen, gilt die Zuordnung zur Tarifgruppe D.

Für Versicherungsverträge aller sonstigen Fahrzeuge gelten die Beiträge der Tarifgruppen N, B und D (Tarifgruppen B und D nur, soweit das im Rahmen der TB Nr. 9 b bzw. 9 c vorgesehen ist und der Antragsteller mittels Bescheinigung nachweist, daß er die Voraussetzungen erfüllt).

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B und D unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls kann sich der Beitrag für ein Versicherungsjahr auf das Doppelte des nach richtiger Zuordnung zu erhebenden Beitrages erhöhen (vgl. TB Nr. 10 [3]).

7) Fahrzeugversicherung

a) Soweit in der Fahrzeugversicherung das Fahrzeug noch nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt ist, wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, dementsprechend rückwirkend vom Beginn der Versicherung berücksichtigt wird.

b) In der Fahrzeugversicherung gelten die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeuge normaler Bauart und Ausstattung. Zum Tarifbeitrag werden u.a. Zuschläge erhoben für zuschlagspflichtige Fahrzeugteile im Sinne der AKB, für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung, für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermowagen), für alle Güterfahrzeuge mit Kippvorrichtung (auch Sattelaufleger).

8) Bei der **Kraftfahrtunfallversicherung** nach dem Pauschalsystem - bei Güterfahrzeugen nur im Führerhaus - ist jeder berechnete Insasse mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der versicherten Summe gedeckt. Bei zwei oder mehr berechtigten Insassen erhöhen sich die versicherten Summen um 50 %. Bei der Versicherung nach dem Platzsystem ist jeder einzelne Platz des Fahrzeuges mit der gleichen Summe versichert.

9) Die **vorläufige Deckung nach § 1 AKB** endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von 2 Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag über die vorläufige Deckung beendet ist, so gebührt dem Versicherer nach § 4 a Abs. 4 AKB außerdem der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

10) Soll ein **Sicherungsschein** ausgestellt werden, so erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, daß für die umseitig beantragte Fahrzeugversicherung bis zum Fortfall des Sicherungsrechts die besonders ausgehändigten Bestimmungen gelten.

Beim **Fahrzeug-Leasing** erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, daß die Fahrzeugversicherung nach Maßgabe des Sicherungsscheins für Leasingfahrzeuge für den Leasinggeber genommen wird.

11) Die **gesetzlichen Versicherungssummen** betragen für Personenschäden 2.500.000,- EUR (bei 3 und mehr Verletzten/getöteten Personen 7.500.000,- EUR), für Sachschäden 500.000,- EUR und für Vermögensschäden 50.000,- EUR. Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 9 Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge nach Maßgabe der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes.

12) Telefonische Information und Beratung

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, daß ich künftig im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sowie im Hinblick auf weitere Versicherungs- und Finanzdienstleistungen der Karlsruher Versicherungsgruppe auch telefonisch informiert und beraten werde.

13) Ermächtigung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, Anfrage bzw. Übermittlung von Versichererwechseldaten gem. Tarifbestimmung Nr. 24) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer und an Assistance-Dienstleistungsunternehmen, die mit Schadensserviceleistungen beauftragt sind, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der Karlsruher Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluß auf die Verträge und jederzeit widerrufbar **willige ich weiter ein**, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.

Anlagen zum Antrag für sonstige Risiken (gewerbliche Fahrzeuge)

Begriffsbestimmungen für die Art und Verwendung von Fahrzeugen und Erklärungen der umstehenden Hinweisnummern (Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)).

1. Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

2. Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsort während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

3 a. Selbstfahrrvermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrrvermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 - BGBl. I S. 875).

3 b. Leasing-Fahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden. Die Tarifierung erfolgt nach den Risikomeerkmalen des Leasingnehmers.

4. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Führer) geeignet und bestimmt sind.

1. Hoteldomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und Ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

2. Werkomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlaß von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlaß von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

5. Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

1. Werknahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr.1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

6. Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr.1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

7. Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

8. Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

- **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

- **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

- **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

9. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

10. Tarifgruppen, Regionalklassen

Für Antragsteller, die mittels "Bescheinigung für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B" nachweisen, daß sie die Voraussetzungen der TB Nr. 9 b erfüllen, gilt die Zuordnung zu der

Tarifgruppe B. Für Antragsteller, die schriftlich nachweisen, daß sie die Voraussetzungen der TB Nr. 9 c erfüllen, gilt die Zuordnung zur Tarifgruppe D.

Für Versicherungsverträge aller sonstigen Fahrzeuge gelten die Beiträge der Tarifgruppen N, B und D (Tarifgruppen B und D nur, soweit das im Rahmen der TB Nr. 9 b bzw. 9 c vorgesehen ist und der Antragsteller mittels Bescheinigung nachweist, daß er die Voraussetzungen erfüllt).

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Tarifgruppen B und D unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls kann sich der Beitrag für ein Versicherungsjahr auf das Doppelte des nach richtiger Zuordnung zu erhebenden Beitrages erhöhen (vgl. TB Nr. 10 [3]).

11. Fahrzeugversicherung

In der Fahrzeugversicherung gelten die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeuge normaler Bauart und Ausstattung. Zum Tarifbeitrag werden u.a. Zuschläge erhoben für zuschlagspflichtige Fahrzeugteile im Sinne der AKB, für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung, für alle Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen), für alle Güterfahrzeuge mit Kippvorrichtung (auch Sattelaufliieger).

12. Bei der **Kraftfahrtunfallversicherung** nach dem Pauschalssystem - bei Güterfahrzeugen nur im Führerhaus - ist jeder berechtigte Insasse mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der versicherten Summe gedeckt. Bei zwei oder mehr berechtigten Insassen erhöhen sich die versicherten Summen um 50 %. Bei der Versicherung nach dem Platzsystem ist jeder einzelne Platz des Fahrzeuges mit der gleichen Summe versichert.

13. Die **vorläufige Deckung nach § 1 AKB** endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von 2 Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag über die vorläufige Deckung beendet ist, so gebührt dem Versicherer nach § 4 a Abs. 4 AKB außerdem der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

14. Soll ein **Sicherungsschein** ausgestellt werden, so erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, daß für die unzeitig beantragte Fahrzeugversicherung bis zum Fortfall des Sicherungsrechts die besonders ausgehängten Bestimmungen gelten.

Beim **Fahrzeug-Leasing** erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, daß die Fahrzeugversicherung nach Maßgabe des Versicherungsscheins für Leasingfahrzeuge für den Leasinggeber genommen wird.

15. Die **gesetzlichen Versicherungssummen** betragen für Personenschäden 2.500.000,- EUR (bei 3 und mehr verletzten/getöteten Personen 7.500.000,- EUR), für Sachschäden 500.000,- EUR und für Vermögensschäden 50.000,- EUR. Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 9 Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge nach Maßgabe der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes.

16. Telefonische Information und Beratung

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, daß ich künftig im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sowie im Hinblick auf weitere Versicherungs- und Finanzdienstleistungen der Karlsruher Versicherungsgruppe auch telefonisch informiert und beraten werde.

17. Ermächtigung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, Anfrage bzw. Übermittlung von Versichererwechselnden gem. Tarifbestimmung Nr. 24) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer und an Assistance-Dienstleistungsunternehmen, die mit Schadensserviceleistungen beauftragt sind, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der Karlsruher Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluß auf die Verträge und jederzeit widerrufbar **willige ich weiter ein,** daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.

Versicherungsträger
der Kraftfahrt-
versicherung

Karlsruher Versicherung AG
Aufsichtsrat: Christian Kluge (V)
Vorstand: Dr. Bernhard Schareck (V),
Dr. Hans Bücken, Günther Früh, Kurt König
Dr. Axel Munaretto, Ernst Strehl, Rainer Schlegel (stv.)
Sitz: Karlsruhe, Registergericht: Karlsruhe HRB 1646
Anschrift: D-76121 Karlsruhe · Hermann-Veit-Straße 6,
Telefon: (07 21) 3 53-55 44 · Telefax: (07 21) 3 53-45 20
Internet-Adresse: www.karlsruher.de

Versicherungsträger
der Rechtsschutz-
versicherung

Karlsruher Rechtsschutzversicherung AG
Aufsichtsrat: Dr. Bernhard Schareck (V)
Vorstand: Richard Minet, Wolfgang Ulhaas (stv.)
Sitz: Karlsruhe, Registergericht: Karlsruhe HRB 1319
Anschrift: D-76121 Karlsruhe · Hermann-Veit-Straße 6,
Telefon: (07 21) 3 53-44 01 · Telefax: (07 21) 3 53-45 50
e-mail: rechtsschutz@karlsruher.de
Internet-Adressen: www.karlsruher.de
www.abc-recht.de

Besondere Vereinbarung zur KFZ-Versicherung

Test-PDF für AFP-Konvertierung